

Verordnung über den Swisslos Sport-Fonds

Änderung vom 22. Februar 2011

GS 37.0398

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Januar 2009¹ über den Swisslos Sport-Fonds wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über den Swisslos Sportfonds

§ 1 Ziel

Die Mittel des Swisslos Sportfonds werden zur Förderung sportlicher Tätigkeiten und zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für sportliche Aktivitäten verwendet.

§ 2 Mittel

¹ Dem Swisslos Sportfonds werden jährlich 25 Prozent des dem Kanton zufallenden Anteils am Reingewinn der Swisslos Interkantonale Landeslotterie sowie fallweise anderweitige Zuwendungen zugewiesen.

² Nicht beanspruchte Mittel dienen als Rückstellung für grössere Vorhaben.

§ 2a Beiträge

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft.

² Beiträge, die aufgrund falscher oder irreführender Angaben zu Unrecht ausgerichtet oder zweckentfremdet verwendet wurden, können vom Regierungsrat zurückgefordert werden.

§ 3 Verwaltung

¹ Das Sportamt verwaltet den Swisslos Sportfonds.

¹ GS 36.917, SGS 369.11

² Es veröffentlicht regelmässig im Amtsblatt und auf der Homepage www.bl.ch/swisslos, in der Regel im 1. Quartal, eine Zusammenstellung sämtlicher gesprochener Beiträge und informiert umfassend und transparent über die Beitragszuweisungen.

§ 4 Absatz 1 Buchstaben b, f und h

¹ Der Regierungsrat legt jährliche Gesamtbeiträge fest für:

- b. Sport- und Trainingslager;
- f. Sportveranstaltungen

Bei Swisslos Sportfonds-Beiträgen, welche die Summe von CHF 10'000 übersteigen, entscheidet der Regierungsrat über die einzelnen Beiträge, in den übrigen Fällen das Sportamt gemäss den Richtlinien im Anhang dieser Verordnung;

- h. Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

§ 6 Buchstaben c und d

Beiträge können geleistet werden an:

- c. aufgehoben
- d. Einzelpersonen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;

§ 8 Beitragsleistungen

Beiträge können insbesondere geleistet werden für:

- a. Jahresbeiträge an kantonale und regionale Verbände, Vereine und Institutionen;
- b. Ausserordentliche Sporttätigkeiten der Verbände, Vereine und Institutionen;
- c. Sportlager und Trainingslager;
- d. Talent- und Leistungssportförderung inkl. sportmedizinische Untersuchungen;
- e. Vom nationalen Verband oder von Swiss Olympic anerkannte Stützpunkte der Region Basel;
- f. Kaderaus- und -fortbildung im sportlichen wie im organisatorischen Bereich der kantonalen und regionalen Verbände, Vereine und Institutionen;
- g. Beschaffung von Sportmaterial der Verbände, Vereine und Institutionen im grösseren Rahmen;
- h. Organisation und Durchführung von kantonalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Sportveranstaltungen;
- i. Jubiläen und Starhilfen an Verbände, Vereine und Institutionen;
- j. Teilnahmen an internationalen Wettkämpfen;
- k. Sportanlagen.

§ 10 Absatz 2 Einführungssatz

² Mit Mitteln des Swisslos Sportfonds können finanziert werden:

§ 12 Absatz 3 Einführungssatz und Absatz 4

³ Den Beitragsgesuchen für Sportanlagen und Bauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, sind ab einem Unterstützungsbeitrag von CHF 20'000.00 folgende Unterlagen beizulegen:

⁴ Den Beitragsgesuchen für Sportanlagen und Bauten sowie für Gebäude und Anlagen, die dem Sport im weitesten Sinne dienen, mit einem Unterstützungsbeitrag von weniger als CHF 20'000.00 sind das Gesuch, der Projektbeschrieb, das Budget sowie das Finanzierungskonzept beizulegen.

§ 13a Promotion von Swisslos Sportfonds

Es werden jährlich finanzielle Mittel, maximal CHF 50'000, für die Promotion und Kommunikation vom Swisslos Sportfonds vorgesehen.

§ 13b Verwendung von Logos, Inseraten und Banden

¹ Die kantonalen und regionalen Sportverbände, die Sportorganisationen und ihre Vereine, welche von Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds des Kantons Basel-Landschaft unterstützt werden, sind verpflichtet, auf der Grundlage der getroffenen Vereinbarungen die Unterstützung aus dem Swisslos Sportfonds sichtbar zu machen.

² Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird der Beitrag reduziert und im Wiederholungsfall gestrichen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Liestal, 22. Februar 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin